

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **REDITUNE Bornhauser GmbH** (FN 323079 t beim Landesgericht Salzburg) als Gesamtrechtsnachfolgerin der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG (FN 26185 h beim Landesgericht Salzburg) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G idF BGBl. I Nr. 50/2010 dadurch verletzt hat, dass die am 20.08.2012 erfolgten Abtretungen

1. von Kommanditanteilen von Gottfried Kaiser und Hildegard Bornhauser an der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG sowie
2. von Geschäftsanteilen von Gottfried Kaiser und Hildegard Bornhauser an der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH

jeweils an Dr. Astrid Kaucky nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der jeweiligen Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt wurden.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.07.2015 zeigte die REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH an, dass sie mit 13.07.2015 im Wege der Anwachsung gemäß § 142 UGB Rechtsnachfolgerin der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG geworden ist. Außerdem wurden weitere Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen bekannt gegeben. Im Zuge des folgenden Verfahrens ist hervorgekommen, dass davor eingetretene Eigentumsänderungen, nämlich die mit Abtretungsverträgen vom 20.08.2012 erfolgten Abtretungen von Kommanditanteilen von Gottfried Kaiser und Hildegard Bornhauser an der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG sowie von Geschäftsanteilen von Gottfried Kaiser und Hildegard Bornhauser an der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH jeweils an Dr. Astrid Kaucky nicht der KommAustria angezeigt worden waren.

Mit Schreiben vom 16.02.2016 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 nahm die REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, sie bedaure, dass die rechtzeitige Meldung verabsäumt worden sei, aber es sei gerade damals in der Assistenz der Geschäftsführung ein Personalwechsel im Gange gewesen und sei die zuständige Assistentin ausgeschieden, sodass sie die Meldung nicht mehr vorgenommen habe. Die REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH habe zuvor und auch bis dato niemals eine ähnliche Mitteilung vergessen. Daher werde ersucht, dieses entschuldbare Fehlverhalten nicht zu sanktionieren und von der Weiterführung des Rechtsverletzungsverfahrens und auch von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe Abstand zu nehmen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.12.2009, KOA 2.100/09-151, erteilte die KommAustria der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio REDITUNE“ über den Satelliten ASTRA 3B, Transponder 3.214 (digital) für die Dauer von zehn Jahren ab dem 29.12.2009.

Mit Abtretungsverträgen vom 20.08.2012 erfolgte die Abtretung von Kommanditanteilen von Gottfried Kaiser und Hildegard Bornhauser an der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG sowie von Geschäftsanteilen von Gottfried Kaiser und Hildegard Bornhauser an der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH jeweils an Dr. Astrid Kaucky.

Mit 13.07.2015 ist die REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Anwachsung gemäß § 142 UGB) auf die REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH übergegangen.

Erst im Rahmen der Anzeige von weiteren Eigentumsänderungen mit Schreiben der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH vom 23.07.2015 wurden der KommAustria die Eigentumsänderungen auf Grund der Abtretungsverträge vom 20.08.2012 bekannt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung für das Programm „Radio REDITUNE“ ergeben sich aus dem zitierten rechtskräftigen Bescheid vom 14.12.2009, KOA 2.100/09-151.

Die Feststellungen zur Rechtsnachfolge der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH nach der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG sowie zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich insgesamt aus dem offenen Firmenbuch sowie den im Rahmen des Verfahrens über die Anzeige der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH vom 23.07.2015 vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zu den Abtretungsverträgen vom 20.08.2012 ergeben sich aus der Einsichtnahme in die diesbezüglichen Firmenbuchanträge im offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitzuteilen.

Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist nur deklarativ (*Rauter in Straube, GmbHG § 76 Rz 31* (Stand August 2009, rdb.at)). Die Übertragung von Kommanditanteilen ist formfrei, sodass es auf die Vereinbarung im Abtretungsvertrag ankommt. Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen ist für die Rechtswirksamkeit somit (soweit nichts Abweichendes vereinbart war) der Zeitpunkt der Errichtung des Notariatsaktes über die jeweilige Anteilsübertragung bzw. der Zeitpunkt des Abschluss des Abtretungsvertrages maßgeblich. Im vorliegenden Fall hat sich im Verfahren kein Anhaltspunkt ergeben, dass ein von Datum des Abschlusses der Abtretungsverträge abweichender Wirksamkeitszeitpunkt vereinbart war.

Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt, sondern der KommAustria erst im Rahmen der Anzeige von weiteren Eigentumsänderungen mit Schreiben der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH vom 23.07.2015 bekannt.

Soweit die REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH vorbringt, es habe sich um ein entschuldbares Versehen gehandelt, ist sie darauf zu verweisen, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009).

Die REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH hat als Gesamtrechtsnachfolgerin der REDITUNE Österreich Bornhauser GmbH & Co KG im Sinne des § 3 Abs. 4 PrR-G und somit als Zulassungsinhaberin für das Satellitenradioprogramm „Radio REDITUNE“ durch

die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 2.600/16-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Juni 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. REDITUNE Bornhauser GmbH, z.H. Berger Daichent Grobovschek Rechtsanwälte OG, 5020 Salzburg, Sterneckstraße 55/1, **per RSb**